

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Änderung der Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einem
pauschalisierten Kostenbeitrag bei der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB
VIII vom 01. September 2008 (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege),
zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2011.**

Begründung:

In Folge eines Klageverfahrens einer Kindertagespflegeperson aus dem Wetteraukreis gegen den Landkreis Gießen ergab sich die rechtliche Notwendigkeit, die Satzung sowie die Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen (Verträge, die die Kindertagespflegepersonen mit dem LK Gießen schließen) anzupassen.

Im Zuge dessen wurden die Satzung (insbesondere der § 3, welcher die Höhe der Vergütung bzw. den Kostenbeitrag für die Eltern regelt) sowie die Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung überarbeitet und aktualisiert. Weitergehend wurden in der Satzung redaktionelle Änderungen vorgenommen (etwa der Austausch des Wortes „Tagespflegeperson“ in „Kindertagespflegeperson“).

Im Zuge der Aktualisierung der Satzung soll nunmehr auch die Vergütung der anerkannten Kindertagespflegepersonen im LK Gießen angehoben werden.

In Vorarbeit wurden vergleichbare Zahlen betreffend der Vergütung von anerkannten Kindertagespflegepersonen im Raum Mittelhessen eingeholt. Danach befindet sich der Landkreis Gießen mit seiner Vergütung im mittelhessischen Vergleich an der unteren Grenze. Als geldwerten Vorteil erhalten unsere Tagespflegepersonen eine Lohnfortzahlung von bis zu 12 Wochen (4 Wochen für Urlaub, 6 Wochen für Krankheitsausfälle und bis zu 2 Wochen für sonstige Ausfallzeiten). Damit befindet sich der Landkreis Gießen im mittelhessischen Vergleich im oberen Drittel.

Landesweit ist ein Rückgang der Bewerbungen um eine Qualifizierung zur anerkannten Kindertagespflegeperson zu verzeichnen. In der Folge findet im Jahr 2014 nur noch eine Grundqualifizierung (in den Vorjahren waren es i.d.R. zwei) im Landkreis Gießen statt. Ebenso ist zu beobachten, dass ansteigend auch erfahrene Kindertagespflegepersonen aufgrund der gestiegenen Anforderungen ihre Tätigkeit aufgeben. Die hauptsächlichen Gründe für eine Ablehnung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson basieren auf dem geringen Stundenlohn, den eine anerkannte Kindertagespflegeperson erhält. Finanziell prekär ist es insbesondere dann, wenn eine Kindertagespflegeperson weniger als fünf Kinder

betreuen möchte oder auch die räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nur eine Betreuung einer geringen Anzahl von Kindern zulassen.

Eine Erhöhung des Stundenlohnes pro Kind stellt nach – auch überregionaler – fachlicher Bewertung den Anreiz dar, sich für die Ausbildung zur anerkannten Kindertagespflegeperson zu entscheiden.

Der generelle Bedarf an anerkannten Kindertagespflegepersonen ist in Zukunft auch unter Beachtung des **Rechtsanspruches ab 1. August 2013, der auch in Kindertagespflege erfüllt werden kann und soll, vom Landkreis Gießen als verantwortlichem öffentlichen Jugendhilfeträger zu berücksichtigen.**

Im Rahmen der Qualitätssteigerung käme eine Erhöhung der Vergütung zudem der Würdigung von langjährigen Kindertagespflegepersonen nach.

Begründung der einzelnen Änderungen:

Nach fachlicher Bewertung wird eine Erhöhung der Vergütung um 0,50 EUR für Sach- und Förderleistungen für angemessen gehalten.

Finanzielle Entwicklung Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege

	2014			2015		
	Alt	Neu	Erhöhung in %	Alt	Neu	Erhöhung in %
Normal	2,50 €	3,00 €	20%	2,50 €	3,30 €	32%
Leistungsgerecht	2,80 €	3,30 €	18%	2,80 €	3,60 €	29%
Randzeiten	3,50 €	4,00 €	14%	3,50 €	4,00 €	14%
Sa + So + Feiertage	2,80 €	3,30 €	18%	2,80 €	3,60 €	29%
			17,50%			25,86%

Nachtpauschale bleibt gleich (sie kommt sehr selten vor). Keine Einbeziehung in die Berechnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen zusätzliche Kosten / Kosten in Höhe von 112.860 €

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt 36.1.01 unter Pos. 15.

- im Teilfinanzhaushalt/Leistung _____ Maßnahme Nr. _____

Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von _____ € zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Folgekosten:

Im Haushaltsjahr 2015 entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von 166.750 €.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Familien,
Inklusion und
Demografie

Organisationseinheit

Alexandra Gerlach

Sachbearbeiter/in

Simone Hackemann

Leiter der
Organisationseinheit

Dirk Oßwald

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
